

XI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 26. Juni 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Dezember 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 22. Der Staat gibt den Schulgemeinden und den Trägern anerkannter privater Sonderschulen die obligatorischen und die empfohlenen Lehrmittel unentgeltlich ab.

b) Abgabe
1. durch
den Staat

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Juni 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2012, 8 ff.

3 sGS 213.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der XI.Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 26.Juni 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 15.Mai bis 25.Juni 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1.Januar 2013 angewendet.

St.Gallen, 26. Juni 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 2342 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 1506.